

# Reparaturen zum Nulltarif?

Seit Zahnersatz für den Patienten deutlich teurer geworden ist, wird wieder mehr repariert. Viele Praxen erbringen diese Dienstleistung zu Kassensätzen, ohne sich darüber klar zu werden, dass die Reform auch hier Privatleistungen vorsieht.

Ein Fallbeispiel aus der Praxis – eine unverblendete Brücke im Unterkiefer von 45 auf 47 hat sich gelockert und muss wieder befestigt werden.

18	17	16	15	14	13
48	47	46	45	44	43
	k	b	k		

Hier ist die BEMA-Position 95a anzusetzen für (laut Kommentierung) „die Säuberung der Stümpfe von anhaftenden Zementresten, für etwaige Abformungen, Einproben, das Zementieren, Kontrolle und Adjustierung der statischen und dynamischen Okklusion und die Nachkontrolle“. Dauert diese Aktion 20 Minuten, so entstehen bei einem Praxisstundensatz von 240 Euro der Praxis Kosten von 80 Euro. Ein unreflektierter Ansatz der 95a führt bei Festzuschüssen von 2x6.8 für das Wiedereinsetzen der Anker zu einem Eigenanteil von 7,22 Euro. Für den Patienten ein wahres Schnäppchen, das die Zahnarztpraxis mit 55 Euro subventioniert. Fehlen hingegen zusätzlich Zahn 37 und 38, wäre die Regelversorgung im Unterkiefer Modellguss und die Brücke andersartiger Zahnersatz, der nach der GOZ abgerechnet wird. Dies gilt auch für die Wiedereingliederung eines andersartigen Zahnersatzes, die nach der GOZ-Nr. 511 zum Ansatz gebracht wird. Die Faktorspanne von 2,3 bis 3,5 ermöglicht nun eine begrenzte Anpassung des Honorars an die tatsächlichen Kosten, wobei beim 2,3-fach-Satz die Reparatur immer noch mit 33 Euro subventioniert wird.

Was tun? Ein genaues Studium der Kommentierungen zu den Leistungsinhalten der Pos. 95a zeigt, dass die Reinigung der Brücke von Zementresten sowie das Überarbeiten und Polieren nicht in dieser Leistung enthalten sind. Ebenso wie das Reinigen von Prothesen ist auch die Reinigung und Überarbeitung einer Brücke keine Kassenleistung. Zum Ansatz kommt hier eine zahntechnische Position, deren Wert nach §9 GOZ angemessen zu bestimmen ist. Logisch und nachvollziehbar ist es, den Zeitaufwand für diese Überarbeitung in Höhe des subventionierten Betrages in Rechnung zu stellen.

Der Ansatz einer BEB-Position 8213 mit 16 Euro pro überarbeiteter Krone/Brückenglied wird diesem Anspruch sicher gerecht. Damit beträgt der Eigenanteil des Patienten Euro 55,22 und nicht Euro 7,22 – außer er bringt die Brücke bereits gereinigt, ausgekocht und blitzblank poliert in die Praxis mit. Etwas komplexer

wird die Abrechnung einer Reparatur im nachfolgenden Fall:

	k	b	k		
18	17	16	15	14	13
48	47	46	45	44	43

Es soll die defekte vestibuläre Verblendung am Zahn 15 bei einer ansonsten intakten Brücke erneuert werden. Hierzu muss die Brücke entfernt und der Patient provisorisch versorgt werden, während die Brücke im Labor repariert wird. Die Abrechnung gestaltet sich nach BEMA mit 3x19b für die Provisorien und den Positionen 95c für die Verblendung und 95a für das Wiedereinsetzen. Als Festzuschüsse kommen 1x6.9 für die Verblendung und 2x6.8 für die Verblendung zum Ansatz. Wird zusätzlich auch eine Verblendung am Brückenglied 16 erneuert, so wird das Wiedereinsetzen der ungleichartigen Brücke nach GOZ511 berechnet und die Erneuerung einer Verblendung außerhalb der Verblendgrenzen nach GOZ 232.

zahnarzt: honorar (bema & goz 2,3-fach): kzv-abrechnung	west €
3x19, 95c	67,29
232, 511	92,00
2x alg., 3x kst. prov.	12,80
honorar, zahntechnik & praxismaterialien	172,09
geschätzte gesamt-kosten	459,25

Fehlen zusätzlich die Zähne 27 und 28, so besteht eine Freisituation im Oberkiefer und die Regelversorgung wäre Modellguss. Bei der zu reparierenden Brücke handelt es sich dann um eine andersartige Versorgung, bei der alle Wiederherstellungspositionen nach der GOZ berechnet werden. Außerdem gibt es den Festzuschuss 6.8 und 6.9 nur noch je einmal für den Zahn 15, da die Regelversorgung Modellguss ist.

zahnarzt: honorar (bema & goz 2,3-fach): kzv-abrechnung	west €
2x232, 511, 2x512, 514	206,00
2x alg.	5,00
3x1409	64,80
honorar, zahntechnik & praxismaterialien	275,80
geschätzte gesamt-kosten	554,12

Für diejenigen, die hier nun verzweifeln, weil sie die Komplexität der neuen Abrechnungsregeln im täglichen Trubel nicht bewältigen, gibt es professionelle Hilfe: die Synadoc-CD beherrscht das Regelwerk und ermittelt nach Eingabe eines Befundes für häufig vorkommende Reparaturen in Sekundenschnelle die abrechenbaren Honorar- und Laborpositionen und den Eigenanteil des Patienten.



## → Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 15 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 56.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 680 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

## kontakt:

Tel./Fax: 07 00/17 25 10 16 18  
E-Mail: gabi@gabischaefer.com

## tipp:

Eine zeitlich begrenzte Vollversion dieser Abrechnungshilfe können Praxen zum Ausprobieren kostenlos unter der Nummer 07 00/ 67 33 43 33 bestellen